



V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Marienkirchen am Hausruck vom 14.12.2023, mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (3) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (4) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, eine ständige Abgabemöglichkeit in den vom Bezirksabfallverband betriebenen Altstoffsammelzentren im Bezirk Ried im Innkreis. Zusätzlich wird einmal jährlich eine Abgabemöglichkeit beim Bauhof St. Marienkirchen am Hausruck, organisiert, welche in der amtlichen Mitteilung angekündigt wird. Überdies erfolgt eine kostenpflichtige Abholung gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang aufgelisteten Betriebe.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen in einem vom Bezirksabfallverband betriebenen Altstoffsammelzentrum, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, oder einmal jährlich zum Bauhof, 4926 St. Marienkirchen am Hausruck, zu bringen sowie bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, zur Kompostieranlage Eberschwang, Königsberg, 4906 Eberschwang oder zur Kompostieranlage der Firma InnKompost GesmbH, Hilprechting 15, 4921 Hohenzell zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Die kostenlose Freimenge an den Sammelstellen ist mit 2 m³ je Woche begrenzt. Größere Mengen sind von demjenigen, bei dem sie anfallen direkt, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, zur Kompostieranlage Eberschwang, Königsberg, 4906 Eberschwang oder zur Kompostieranlage der Firma InnKompost GesmbH, Hilprechting 15, 4921

Hohenzell zu bringen. Diese Mengen werden dort nach Herkunft, Art und Menge erfasst und gesondert verrechnet.

- (5) Die **Liegenschaftseigentümer/innen** sind nach Maßgabe der Abfallordnung verpflichtet, die Bereitstellung und Sammlung von Abfällen, die auf ihren Liegenschaften anfallen, zu dulden.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Behälter – wie unten angeführt - zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden. Das Mindestbehältervolumen für Hausabfall je Anfallstelle liegt bei 60-Liter.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Abfallcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Abfallcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- (a.) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- (b.) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

(a.) dass jedem **Haushalt** nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

(b.) dass jedem **Gewerbebetrieb, Büro, Geschäft und Land- u. Forstwirt** nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

je 1-Mitarbeiter..... 1,5 Liter

(c.) dass für **Gaststätten und Beherbergungsbetriebe** nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

je 1-Sitzplatz..... 0,75 Liter

je 1-Bett..... 2,25 Liter

(2) Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde bzw. durch einen beauftragten Dritten erfolgt vierwöchentlich.

(2) Für Sperrige Abfälle besteht, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, eine ständige Abgabemöglichkeit in den vom Bezirksabfallverband Ried im Innkreis betriebenen Altstoffsammelzentren oder die Abgabemöglichkeit bei der einmal jährlichen Sammlung beim Bauhof, 4926 St. Marienkirchen am Hausruck. Überdies erfolgt eine Abholung sperriger Abfälle gegen vorherige Anmeldung.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt in der Zeit von 1. Oktober bis 30. April vierwöchentlich und in der Zeit von 1. Mai bis 30. September zweiwöchentlich. Den Nutzern der Bio-Tonnen wird ein Konservierungsmittel auf Milchsäurebasis zur Verfügung gestellt, die den Fäulnisprozess in der Bio-Tonne wirksam verlangsamt.

(4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, sperrige Abfälle und Biotonnenabfälle werden in der amtlichen Mitteilung sowie auf der Internetseite bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle bedient sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertraglich gebundener Dritter

für die Biotonnenabfälle: Firma InnKompost GesmbH
Hilprechting 15
4921 Hohenzell
zu den jeweiligen Öffnungszeiten

und für die Grünabfälle: Kompostierungsanlage Eberschwang
Königsberg
4906 Eberschwang
zu den jeweiligen Öffnungszeiten

Firma InnKompost GesmbH
Hilprechting 15
4921 Hohenzell
zu den jeweiligen Öffnungszeiten

§ 8 Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 11.09.2012 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Gittmaier Anneliese

i.V. Anneliese Gittmaier
Vizebürgermeisterin

Gemeindeamt St. Marienkirchen a. H.

A-4926 St. Marienkirchen am Hausruck 11

Pol. Bezirk Ried i. I., OÖ

Zahl: 813/0-2023



Anhang zur

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Marienkirchen am Hausruck
vom 14.12.2023, mit der die Abfallordnung erlassen wurde.

Zu § 2 Abs. 4

Bögl Metallbau GmbH, Kleinbach 1, 4926 St. Marienkirchen am Hausruck